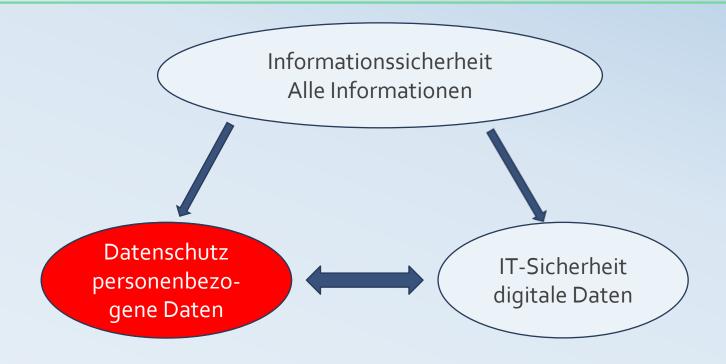
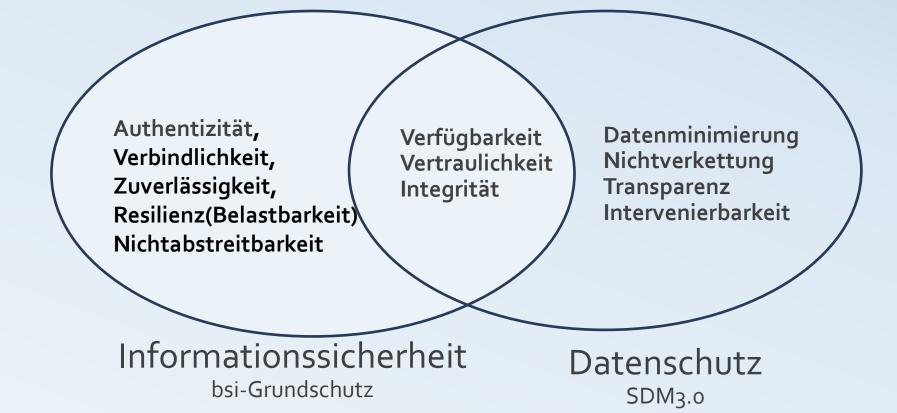


Die DSGVO im Kontext der Informationssicherheit



Schutzziele/Gewährleistungsziele

Was im Verkehr die Vorfahrtsregeln, sind in der Informationssicherheit die Schutzziele, bzw. die Gewährleistungsziele



Datenschutz – rechtliche Grundlagen

EU-Grundrechte-Charta (GRCh) Artikel 8 GRCh Schutz personenbezogener Daten

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- 3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

Datenschutz – rechtliche Grundlagen

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 2, GG

- (1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Die Freiheit einer Person ist unverletzlich. In diese Gesetze darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden

Datenschutz – rechtliche Konkretisierung

Europäisches Recht

DSGVO: Umsetzung

zum 25.5.2018

Deutsches Recht (ergänzend)

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) von 2018

Zusammengefasst: Das Recht auf "informationelle Selbstbestimmung"

DSB-5seenland.de

DSGVO – Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten (pbD) sind.....

Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen . (Art4 Abs.1)



Allgemeine pbD:

Personendaten, Kommunikationsdaten, wirtschaftliche Verhältnisse, Lebens- und Konsumgewohnheiten, Qualifikationsdaten





Besondere Kategorien von pbD:

Gesundheitsdaten, biometrische/ genetische Daten, rassische/ ethnische Daten, religiöse/ ideologische Überzeugung

DSGVO Der Lebenslauf personenbezogener Daten

Die "Geburt" der Daten:

Erheben, erfassen, erfragen



Organisation, Ordnen, Speichern, die Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegen, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken

Der "Tod" der Daten: Löschen, vernichten

DSB-5seenland.de

DSGVO – Die beteiligten Parteien

Verantwortliche Stelle

(juristische oder natürliche Person) entscheidet über Zwecke und Mittel der Verarbeitung



Betroffene Personen

Jede natürliche Person, deren Daten verarbeitet werden





Dritte/Datenempfänger

Juristische oder natürliche Person, der pbD offengelegt werden und die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen befugt ist, pbD zu verarbeiten



Auftragsverarbeiter

Stelle die pbD im Auftrag und auf Weisung des Verantwortlichen verarbeitet

DSGVO – im Unternehmenskontext

DSB-5seenland.de



Verantwortliche Stelle

- Die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes liegt immer in der Leitungsebene
- Sie muss die benötigten Ressourcen bereitstellen
- Sie hat für die Einrichtung einer Datenschutzorganisation zu sorgen
- Sie benennt ggf. den Datenschutzbeauftragten oder –koordinator
- Sie ist verantwortlich für die Meldung von Verstößen an die Aufsichtsbehörde
- Einzelne Zuständigkeiten können delegiert werden.



Abteilungen/Mitarbeitende

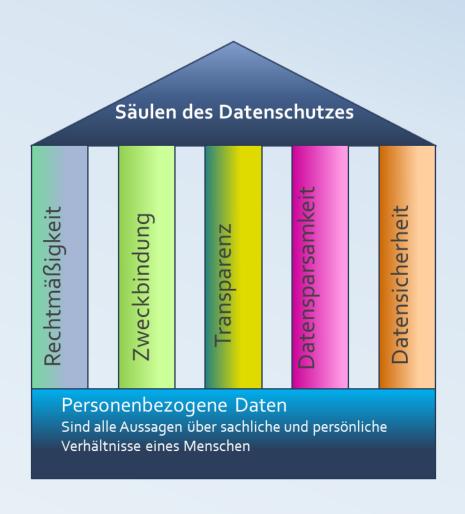
- Zuständig für die Erfüllung von Transparenz- und Informationspflichten
- Gestaltung von Prozessen und den entsprechenden Richtlinien und Arbeitsanweisungen
- Beachtung der Datenschutzvorschriften bei der Gestaltung von Prozessen und Technik
- Überwachung der Einhaltung der Richtlinien und Arbeitsanweisungen
- Umsetzung der Betroffenenrechte
- Meldung von Datenschutzvorfällen



Der Datenschutzbeauftragte (DSB)

- Berichtet direkt an die oberste Managementebene
- Hat einen Datenschutz-Beratungsauftrag
- Hält Kurse zur Mitarbeitersensibilisierung und –schulung
- Kontrolliert die Datenschutzdokumente
- Übernimmt das Monitoring der Umsetzung der internen Datenschutz-Management Organisation
- Arbeitet Risikoorientiert

Die Grundsätze der DSGVO (Art.5)



Datenschutz Grundsätze

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten; Art.5 DSGVO (1)Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person **nachvollziehbaren Weise** verarbeitet werden ("**Rechtmäßigkeit**, Verarbeitung nach Treu und Glauben, **Transparenz**");
- b) für **festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke** erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung **notwendige Maß beschränkt** sein ("Datenminimierung");
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden ("Richtigkeit");

Datenschutz Grundsätze (2)

- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;......
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine **angemessene Sicherheit** der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit");
- (2)Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können ("Rechenschaftspflicht"). Artikel

Rechtmäßigkeit

Rechtmäßigkeit

Personenbezogene Daten dürfen nur dann erhoben und verarbeitet werden, wenn es eine **Rechtsnorm** oder der **Betroffene erlaubt**.

Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- (1)Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligun**g zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) Die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung **vorvertraglicher Maßnahmen** erforderlich, **die auf Anfrage der betroffenen Person** erfolgen;

Rechtmäßigkeit

- c) Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) Die Verarbeitung ist erforderlich, um **lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im **öffentlichen Interesse** liegt oder in **Ausübung öffentlicher Gewalt** erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der **berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten** erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Zweckbindung

Zweckbindung

Personenbezogene Daten dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, über die der Betroffene bei der Erhebung **informiert** wurde und denen er **zugestimmt** hat .

Artikel 5

Grundsätze für die Verarbeitung

Personenbezogene Daten müssen:

b) für **festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke** erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 **nicht** als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken ("Zweckbindung");

VIDEOÜBERWACHUNG!



Verantwortlicher:

Maxi Mustermann GmbH Musterstr. 123 12345 Musterstadt info@mustermann.de

Zweck:

Die Videoüberwachung erfolgt zur Wahrnehmung des Hausrechts, zur Vermeidung von Straftaten sowie zur Beweissicherung bei Straftaten. Rechtsgrundlage der Videoüberwachung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, wobei unsere Interessen sich aus den vorgenannten Zwecken ergeben.

Weitere Hinweise:

Weitere Hinweise zum Datenschutz (insbesondere Ihren Rechten), zur Speicherdauer sowie Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten finden Sie im Internet unter: www.mustermann.de/video Alternativ können Sie die Informationen auch jederzeit bei uns anfordern.

Transparenz

Der Betroffene muss **eindeutig** und in **einfacher** Sprache über **Rechtsgrundlage**, **Zweckbindung** und **Informations**- und **Löschungsrechte** informiert werden.

Artikel 12

Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

Transparenz - Informationspflicht

Artikel 13

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (1)Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c) die **Zwecke**, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die **Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung;
- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die **berechtigten Interessen**, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- e) gegebenenfalls die **Empfänger oder Kategorien von Empfängern** der personenbezogenen Daten und
- f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein **Drittland** oder eine **internationale Organisation** zu übermitteln
- g) die **Dauer**, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

Transparenz – Informationspflicht (2)

- h) das Bestehen eines **Rechts auf Auskunft** seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf **Berichtigung** oder **Löschung** oder auf **Einschränkung der Verarbeitung** oder eines **Widerspruchsrechts** gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- i) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die **Einwilligung jederzeit zu widerrufen**, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- j) das Bestehen eines **Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde**;
- k) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
- l) das Bestehen einer **automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling** gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und zumindest in diesen Fällen aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Instrumente

Die **Datenschutzerklärung** einer Webseite muss genau beschreiben, was die Webseite im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten macht!

Die **Datenschutzhinweise/Transparenzerklärung** im normalen Geschäftsverkehr informieren den Kunden über seine Rechte, die Zwecke der Verarbeitung, die Speicherdauer und an wen die Daten weitergegeben werden

Grundsatz § 25 Abs. 1 TTDSG

Die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, sind nur zulässig, wenn der Endnutzer eingewilligt hat.

Ausnahme § 25 Abs. 2 TTDSG

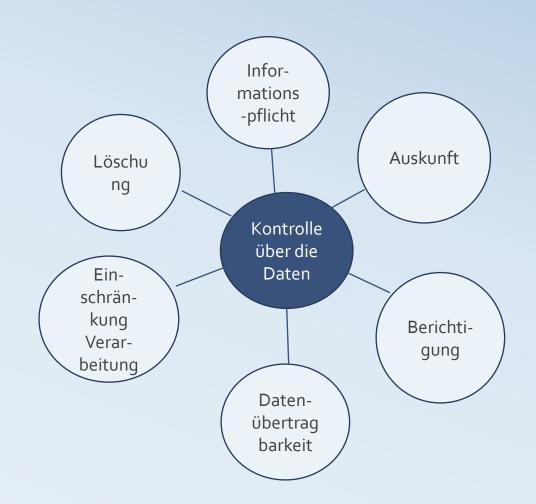
•••

- wenn der alleinige Zweck [...] die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein öffentliches Telekommunikationsnetz ist oder
- wenn [...] unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Telemediendienstes einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen kann.

Transparenz - Betroffenenrechte

Unter "Betroffenenrechte" werden die Rechte der betroffenen Person gegenüber der für die Verarbeitung verantwortlichen Stelle verstanden.

Über diese Rechte ist die betroffene Person zu informieren damit sie das Selbstbestimmungsrecht ausüben kann



Datenminimierung

Es dürfen nur die Daten erhoben und gespeichert werden, die zur Erfüllung einer **speziellen Aufgabe** oder im Rahmen der **Zweckbindung** notwendig sind

Artikel 5

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten müssen:
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein ("Datenminimierung");

Speicherbegrenzung

Datensicherheit und Speicherbegrenzung

Artikel 5

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten Personenbezogene Daten müssen:

e) in einer Form gespeichert werden, die **die Identifizierung der betroffenen Personen** nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; ("Speicherbegrenzung").......

Löschkonzept



Wann müssen personenbezogene Daten gelöscht werden:

- Wenn sie für den Zweck der Erhebung nicht mehr benötigt werden
- Wenn die betroffene Person es verlangt (Recht auf Vergessenwerden)
- Wenn die Aufbewahrungsfristen auf Basis einer Rechtsvorschrift abgelaufen sind

...und alle Löschungen müssen dokumentiert werden (Art.5, 2 DSGVO Rechenschaftspflicht/Löschkonzept)

Copyright: dsb@dsb-5seenland.de 12.02.2024

Löschkonzept



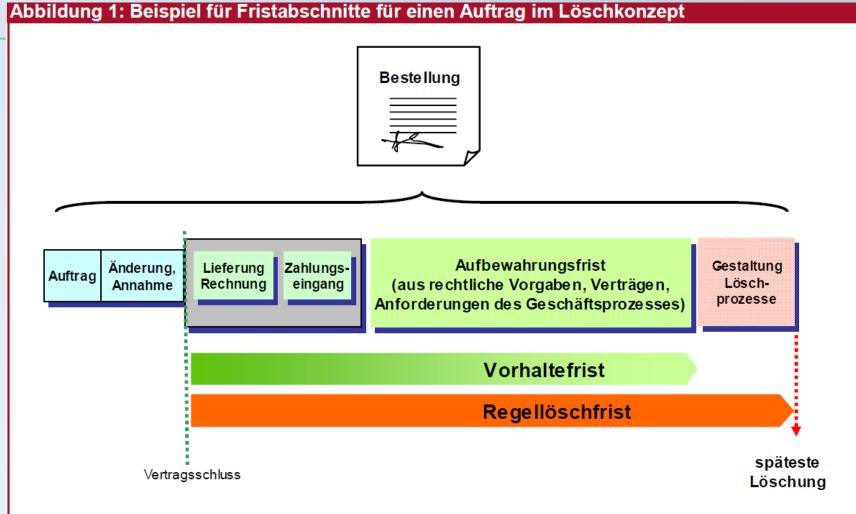
Zuständige Norm: DIN 66398

Der Leitfaden zur DIN 66398 strukturiert das Löschkonzept in 6 einzelne Schritte

Copyright: dsb@dsb-5seenland.de 12.02.2024

Löschkonzept

Schritt 2 – Löschregeln DSB5seenland



Im Beispiel beginnt der Lauf der Vorhalte- und der Regellöschfrist mit dem Vertragsschluss. Der Vertragsschluss ist ein Beispiel für einen Startzeitpunkt vom Typ "Ende eines Vorgangs". Die aktive Verwendung des Vertrages endet mit dem Zahlungseingang. Danach wird der Vertrag noch für eventuelle Garantiefälle und als Handelsbrief nach AO und HGB aufbewahrt.

Integrität und Vertraulichkeit

Datensicherheit und Speicherbegrenzung

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten müssen:
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine **angemessene Sicherheit** der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete **technische und organisatorische Maßnahmen** ("Integrität und Vertraulichkeit");

Datensicherheit/TOM

Datensicherheit und Speicherbegrenzung

Kategorien der TOM:

- Zutrittskontrolle Schutzziel Vertraulichkeit
- Zugangskontrolle Schutzziel Vertraulichkeit
- Zugriffskontrolle Schutzziel Vertraulichkeit
- Pseudonymisierung/Anonymisierung Schutzziel Vertraulichkeit
- Weitergabekontrolle Schutzziel Integrität
- Eingabekontrolle Schutzziel Integrität
- Verfügbarkeitskontrolle Schutzziel Verfügbarkeit
- Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung durch Datenschutzmanagement

Technisch-organisatorische Maßnahmen TOM

Rechenschaftspflicht/Accountability

Artikel 5, Abs. (2)
Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1
verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen
können ("Rechenschaftspflicht").

Das kann mit Hilfe des Verfahrensverzeichnisses (VVT) gem. Art. 30 DSGVO durchgeführt werden

Datensicherheit/TOM

Verzeichnis von Verfahrenstätigkeiten (VVT) Artikel 30 DSGVO

(1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen.

Verfahren/Geschäftsprozesse

Interessentendatenverwaltung Mitarbeiterdatenverwaltung Bewerberdatenverwaltung Lieferanten und Dienstleisterdatenverwaltung

Lohnbuchhaltung Finanzbuchhaltung

Zeiterfassung Projektplanung Reisekostenabrechnung
Abwesenheitskalender (Urlaub,
Krankheit)
Mobilgeräte Abrechnungen
Fortbildung/Schulungen
Veranstaltungsplanung
Dienstwagen/Flottenkarten
IT Inventarverzeichnis

E-Mail Postfächer
Telefonanlage
Internes Netzlaufwerk
Cloudspeicher
Konferenzsoftware
VOIP-Software

Videoüberwachung Alarmanlage Türschlösser Tresorschloss E-Mail-Marketing Kontaktformular Google Analytics Facebook Pixel

Remotezugriff
Fernwartung Software
Backup
Archivierung
IT-Support/ IT-Wartung
Antivirus-System
Passwortmanager
Benutzerverwaltung

Gastzugang (WLAN)

Auftragsverarbeitung Art. 28 DSGVO



Art. 28 Abs. 3)

Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter:

a) die personenbezogenen Daten nur auf **dokumentierte Weisung des Verantwortlichen** — auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation — verarbeitet.....

Auftragsverarbeitung Art. 28 DSGVO



Art. 29

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Artikel 4, Ziff.12

"Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;

Art5, Abs.1, lit. F

Personenbezogene Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit")

Artikel 33

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

- (1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 51 zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.
- (2)Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese dem Verantwortlichen unverzüglich.

Datenschutzverstoß

DSB-5seenland.de

Voraussetzung für eine Meldepflicht ist also:

- Verletzung der Integrität oder Verfügbarkeit oder Vertraulichkeit durch unzureichende TOM
- Ein Zugriff auf personenbezogene Daten erfolgt ist
- Ein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht
- Das Sicherheitsrisiko liegt im Verantwortungsbereich der Verantwortlichen Stelle

Risikoansatz bsi-Grundschutz

DSB-5seenland.de

Schutzziele:

- Vertraulichkeit
- Integrität
- Verfügbarkeit

Schutzobjekte:

Alle Hard- und Softwarekomponenten, mit denen Informationen im Unternehmen verarbeitet werden.

Methodik:

Bsi-Grundschutzmodell

Risikoansatz DSGVO-Datenschutz

DSB-5seenland.de

Schutzziele (Gewährleistungsziele gem. SDM3.0):

- Vertraulichkeit
- Integrität
- Verfügbarkeit
- Datenminimierung
- Nichtverkettung (von Zwecken)
- Transparenz
- Intervenierbarkeit

Schutzobjekte:

Rechte und Freiheiten natürlicher (betroffener) Personen

Methodik:

Standard-Datenschutzmodell 3.0 (SDM3.0)

Informationssicherheit:

- Mathematisch auf Basis statistischer Auswertungen
- Mathematisch/Finanziell bei eingetretenen Schäden

Datenschutz:

Qualitativer Ansatz, da z.B. Faktoren wie:

- "Missbrauchsinteresse",
- "Entdeckungsrisiko"
- "Risiko der unberechtigten Offenlegung"

Können nicht mathematisch erfasst werden, sondern müssen in Kategorien eingestuft werden.

Risikoanalyse - Schwellwertanalyse

DSB-5seenland.de

Schwellwertanalyse

Voraussetzung für eine Risikoanalyse ist die Durchführung einer Schwellwertanalyse. In der Schwellwertanalyse wird geprüft, ob eine Verarbeitungstätigkeit ein vermutlich hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, also ob eine Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) durchgeführt werden muss.

Risiko



Um eine Risikohöhe oder einen Schutzbedarf sowie die entsprechenden TOM's festlegen zu können, muss erst die Risikoschwere bewertet werden.

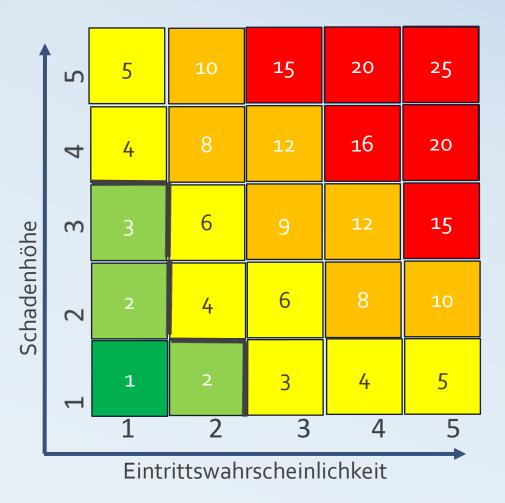


Bewertung der Risikoschwere qualitativ (Beispiel):

```
Unwesentlich (Stufe A) 1
Gering (Stufe B) 2
Mittel (Stufe C) 3
Beherrschbar (Stufe D) 4
Kritisch (Stufe E) 5
```

Risikoanalyse - Risikomatrix

DSB-5seenland.de



Schutzbedarfsstufen
Unwesentlich ■ 1
Gering ■ 2-3
Mittel □ 4-6
Hoch □ 7-12
Kritisch ■ >12

Akzeptables Risiko: Alle Risiken deren Risikoschwere >4 ist

Alle anderen müssen mit entsprechenden Maßnahmen gesichert werden

Risikoanalyse - Bewertung

DSB-5seenland.de

Verarbeitung	Risiko	Eintrittswahrs.	Schwere	Auswirkung	Unwesentlich 1
Personalverwaltung	ID-Diebstahl	3	5	15	Gering 2
	Diskriminierung	4	2	8	Mittel 3 Beherrschbar 4 Kritisch 5 Schutzbedarfsstufen Unwesentlich ■ 1 Gering ■ 2-3 Mittel □ 4-6 Hoch □ 7-12 Kritisch ■ >12 Die Einstufung richtet sich immer nach dem höchsten Einzelrisiko
	Finanzielle Schäden	2	4	8	
	Rufschädigung	5	3	15	
	Körperlicher Schaden	1	4	4	
Kundendaten	Rufschädigung	5	4	20	
	Wirtschaftliche Nacht.	4	5	20	
	Finanzielle Nachteile	4	4	1.6	
	Erschwerung Rechtsausübung	1	4	4	
	Kontrollverlust	5	2	10	
	Profiling	2	1	2	

Risikoanalyse - Risikobehandlung

DSB-5seenland.de

Zur Minimierung der Datenschutzrisiken werden dem Stand der Technik entsprechende TOM's eingesetzt.

Diese müssen der Art und Schwere des Risikos angemessen sein und ergeben sich aus der Schutzbedarfsanalyse. Zur Auswahl stehen bspw.:

Kategorien der TOM:

- Zutrittskontrolle Schutzziel Vertraulichkeit
- Zugangskontrolle Schutzziel Vertraulichkeit
- Zugriffskontrolle Schutzziel Vertraulichkeit
- Pseudonymisierung/Anonymisierung Schutzziel Vertraulichkeit
- Weitergabekontrolle Schutzziel Integrität
- Eingabekontrolle Schutzziel Integrität
- Verfügbarkeitskontrolle Schutzziel Verfügbarkeit
- Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung durch Datenschutzmanagement

DSB-5seenland.de

Urheberrecht und Datenschutz

Urheberschutz – wo geregelt?

DSB-5seenland.de

Grundlagen des Urheberrechts in Deutschland sind:

- Urheberrechtsgesetz (UrhG)
- Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) seit 1.8.2021

Urheberschutz – Wie entsteht er

DSB-5seenland.de

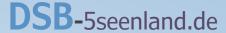
§ 7 Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

§ 8 Miturheber

- (1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.
- (2) Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur gesamten Hand zu; Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig. Ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen

Urheberschutz – Wie entsteht er



UrhG § 10 Vermutung der Urheber- oder Rechtsinhaberschaft

- (1) Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen; dies gilt auch für eine Bezeichnung, die als Deckname oder Künstlerzeichen des Urhebers bekannt ist.
- (2) Ist der Urheber nicht nach Absatz 1 bezeichnet, so wird vermutet, dass derjenige ermächtigt ist, die Rechte des Urhebers geltend zu machen, der auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber bezeichnet ist. Ist kein Herausgeber angegeben, so wird vermutet, dass der Verleger (/Inhaber der Webseite) ermächtigt ist.

Urheberschutz – was wird geschützt



- Reine Ideen oder Konzepte werden im Urheberrecht nicht geschützt. Für diese gilt das Marken-/Patentrecht
- Der Schutz erstreckt sich nur auf die Nutzung der umgesetzten Ideen die Werke.
- Die schützenswerten Werke müssen eine gewisse "Schöpfungshöhe" aufweisen, durch die sie sich von alltäglichem unterscheiden.
- Das gilt auch für das Marken-/Patentrecht. Hier spricht man von der "Erfindungshöhe"
- Das UrhDaG schützt die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen wie YouTube, Vimeo, Facebook, etc.
- Das Urheberrecht greift, sobald ein Urheber sein Werk vollendet hat unabhängig von dessen Veröffentlichung
- Der Urheberschutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers

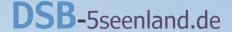
Urheberrecht vs. Markenrecht



Im **Urheberrechtsgesetz (UrhG)** als zentrales Gesetz sind die Rechte der geistigen Schöpfer am schutzwürdigen Werk und mögliche Maßnahmen bei Urheberrechtsverletzungen festgelegt.

Nach dem Markengesetz (MarkenG) können Unternehmen Marken, geschäftliche Bezeichnungen und auch geografische Herkunftsangaben schützen lassen.

Urheber – wer ist das und welche Rechte hat er?



- Urheber ist immer eine natürliche Person, die ein Werk erstellt hat.
- Eine juristische Person kann nicht Urheber eines Werkes sein
- Im Unterschied zum Marken-/Patentrecht muss das Werk nirgendwo angemeldet werden.
- Sobald das "Werk" vollendet ist, greift automatisch das Urheberrecht

Die Rechte des Urhebers:

- Alleinige Entscheidung über die Nutzung und Verwertung des Werkes
- Entscheidungsrecht über die Namensnennung oder Verzicht darauf
- Urheberschaft kann nicht auf andere übertragen werden. Das gilt nur für die Nutzungs- und Verwertungsrechte
- Webdesigner, Agentur, etc. haften für die Einhaltung der Urheberrechte

§69 b UrhG:

(1) Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Urheberschutz – Verletzung von Urheberrechten

DSB-5seenland.de

§ 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

- (1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 107 Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung

- (1) Wer
- 1. auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste die Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) ohne Einwilligung des Urhebers anbringt oder ein derart bezeichnetes Original verbreitet,
- 2. auf einem Vervielfältigungsstück, einer Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes der bildenden Künste die Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) auf eine Art anbringt, die dem Vervielfältigungsstück, der Bearbeitung oder Umgestaltung den Anschein eines Originals gibt, oder ein derart bezeichnetes Vervielfältigungsstück, eine solche Bearbeitung oder Umgestaltung verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Urheberdiensteanbietergesetz (UrhDaG)

Pflichten des Diensteanbieters seit 31.5.2021:

Ein Diensteanbieter ist verpflichtet, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um die vertraglichen Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben.

Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken und Teilen von Werken durch den Nutzer eines Diensteanbieters zu folgenden Zwecken:

- 1. für Zitate nach § 51 des Urheberrechtsgesetzes,
- 2. für Karikaturen, Parodien und Pastiches nach § 51a des Urheberrechtsgesetzes und
- 3. für von den Nummern 1 und 2 nicht erfasste gesetzlich erlaubte Fälle der öffentlichen Wiedergabe nach Teil1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes.

